

Freizeit und Sport- Verein Hohenbruch

-Satzung-

Redaktionelles Vorwort

Der Gebrauch der männlichen Schriftform soll lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit dienen. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Freizeit- und Sport- Verein Hohenbruch 03 e.V. (FSV) und hat seinen Sitz in 16766 Kremmen, OT Hohenbruch, Kirchring 2.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Neuruppin im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind gelb-blau.
5. Das Gründungsjahr wird auf 1998 festgesetzt.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Vereinsgesetz vom 21.02.1990, die Sportart Fußball zu betreiben, den Breitensport zu fördern und auszuweiten.
2. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Es werden Übungsleiter ausgebildet und sachgemäß eingesetzt.
3. Gemeinnützigkeit:
 - a. Der Verein ist selbstlos, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeiten und etwaigen Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und -in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.
 - d. Zuwendungen an den Verein aus einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. und des Kreissportbundes Oberhavel e.V. Ebenfalls gehört der Verein dem Fußball Landesverband Brandenburg e.V. und dem Norddeutschen Fußballverband e.V. an. Und über diese Verbände dem Deutschen Fußballbund.

§4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem die Mitgliederversammlung entschieden hat. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der angegliederten Sportverbände und Fußballverbände an.

Alle Vereinsordnungen sowie die Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§5

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Bereiche.
2. Die Bereiche des Vereins sind
 - a. Jugendbereich für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. Seniorenbereich für Erwachsene über 18 Jahre
 - c. Bereich Breiten- und Alterssport
 - d. Förderkreis

Jeder Bereich ist im Vorstand des Vereins durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

3. Die Vertreter im Vorstand regeln alle Fragen der Bereiche entsprechend der Vereinssatzung, der Arbeitsordnungen, sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Verein führt einen Haushalt für alle Bereiche.

§6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich durch Unterschrift dazu bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihr 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.
4. Ehrenmitglieder sind:
 - a. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben.
 - b. mit gleichen Rechten und Pflichten dem Verein gegenüber anzusehen wie ordentliche Mitglieder, sie sind auch stimmberechtigt.
 - c. von der Beitragspflicht entbunden.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Aufnahme in den Verein ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat und die Aufnahmegebühr entrichtet werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt in Form einer schriftlichen Kündigung;
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes, wenn satzungswidrig gehandelt wurde.
 - c. durch Tod des Mitgliedes.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Halbjahres zu zahlen, indem die Kündigung erfolgt.
4. Für Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung muss der gesetzliche Vertreter die Kündigung in schriftlicher Form aussprechen.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein ist jegliches Vereinseigentum zurückzugeben.

§8

Ausschließungsgründe

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (§7 1.b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a. wenn die im §10 vorgesehenen Pflichten durch das Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden.
 - b. wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung bei 2-monatigem Rückstand trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt.
 - c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmung zu nutzen.
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Brandenburg abgeschlossenen Unfallversicherung.
- e. für den Verein besteht keinerlei Haftung oder Ersatzpflicht, insbesondere auch nicht für Sporthallen, auf Sportplätzen oder Übungsstätten.

§10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. die Satzung des Vereins zu befolgen, sowie die Beschlüsse der angegliederten Sportverbände einzuhalten.
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c. die durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d. jedes erwachsene aktive Mitglied ist verpflichtet, mindestens 10 Arbeitsstunden im Kalenderjahr zur Unterhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen abzuleisten, bei nicht Erfüllung kann vom Vorstand ein finanzieller Ausgleich bis zu 20 €/h festgelegt werden. Die Rückmeldefrist beträgt 4 Wochen vor Veranstaltung.
- e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder in §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Die Wahl des Vorstandes erfolgt 2-jährig auf der Mitgliederversammlung. Dabei gelten die Vorschläge als angenommen, wenn Stimmenmehrheit vorherrscht. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - a. Dem/r Vorsitzenden
 - b. Dem/r Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/r Schatzmeister/in
 - d. Dem/r Jugendwart/in
 - e. Dem/r Beirat/Beirätin
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Person gewählt.
3. Der Vorstand tagt monatlich bzw. zu außerordentlich notwendig gewordenen Zeitpunkten. Der Vorsitzende entscheidet entsprechend der Tagesordnung über den einzuladenden Personenkreis.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des §26 des BGB durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (§12 Abs. 1 b und c) vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist an die Weisung des Vorstandes gebunden.
6. Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand wird auf die von Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen, insbesondere bei groben Pflichtverletzungen. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt die Einsetzung eines neuen Vorstandmitgliedes durch den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der gemeinnützigen Aufgaben entstanden sind.
9. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Bereiche.
10. Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen zu erlassen.
11. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderung durch den Vorsitzenden alleine, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes, vorgenommen werden

§13

Mitgliederversammlung

Zusammentreffen und Vorsitz:

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung, als das oberste Organ des Vereins, ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im §14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch öffentliche Aushänge in den Schaukästen und der Internetpräsenz.
3. Anträge zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand entsprechend Abs. 2 einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder wenn „mindestens 1/3 aller stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt, in diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 3 Wochen durchzuführen.
5. Den Vorsitz bei Mitgliedsversammlungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, bzw. Abwesenheit oder auf ausdrücklichen Wunsch des Vorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20 der Vereinssatzung.
7. Die gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§14

Aufgaben

1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl des Vorsitzenden
 - c. die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung

§15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a. Feststellung der Stimmberechtigten und Beschlussfähigkeit
- b. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und des Kassenprüfers
- c. Beschlussfassung über die Entlastung des Organe
- d. Wahlen (alle 2 Jahre)
- e. Besondere Anträge
- f. Verschiedenes

Über die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist ein Protokoll zu führen und in angemessener Frist öffentlich auszuhängen.

§16

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
 - b) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung des Vereins zu ersetzen.
2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
 - a) Der Vorsitzende (bei dessen Verhinderung durch Krankheit bzw. Abwesenheit die stellvertretenden Vorsitzenden) vertritt den Verein nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Vereins und er sorgt für die Darstellung des Vereins in der örtlichen Presse. Des Weiteren sorgt er für die rechtzeitige Bekanntmachung von vereinsinternen Großveranstaltungen. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle verbindlichen und wichtigen Schriftstücke.
 - b) Die stellvertretenden Vorsitzenden erledigen den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und können einfache, für den Verein unverbindliche Schriftstücke oder Mitteilung mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. eines durch ihn Beauftragten allein unterzeichnen. Sie führen die Mitgliederlisten und in den Versammlung die Protokolle, die zu unterschreiben sind. Sie können Aufgaben an den Geschäftsführer, gem. §12 Ziffer 5, des Vereins delegieren.
 - c) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsgeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Angaben durch Belege nachzuweisen. Der Schatzmeister kann Unterkassierer heranziehen, er kann Aufgaben an den Geschäftsführer, gem. §12 Ziffer 5, des Vereins delegieren. Die Rechenschaftslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung.
 - d) Der Jugendwart stellt die Verbindung zwischen dem Jugendbereich und dem Vorstand her. Er vertritt die Jugendabteilung im Vorstand.
 - e) Der Beisitzer hat nur eine beratende Stimme bzw. eine vermittelnde, schlichtende Funktion.

§17

Anerkennung für besondere Leistung

Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, eine Anerkennung aussprechen. Der Vorschlag dafür muss schriftlich begründet sein und vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Anerkennung kann sein:

- a) Übereichung einer Urkunde
- b) Präsent zur Verabschiedung
- c) Verleihung einer Vereinsehrennadel.

Die Überreichung der Urkunde oder die Verleihung einer Vereinsehrennadel hat bei offiziellen Anlässen zu erfolgen.

§18

Ernennung zum Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins durch eine langjährige Tätigkeit verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§19

Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Abstimmung zu einzelnen Anträgen erfolgt durch Handheben, wenn nicht eine geheime Abstimmung beantragt und beschlossen ist.
4. Alle Mitglieder sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des §13 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
5. Die Organe sind ermächtigt, ergänzende Vorschriften hierzu in einer Geschäftsordnung zu Regeln.

§20

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit aller Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke muss in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen abgestimmt werden. Hierfür ist die 2/3 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§21

Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenbruch (Stadt Kremmen Ortsteil Hohenbruch), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zuvor ist das Finanzamt Oranienburg zu informieren.

§22

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch Beiträge, Zuwendungen (Sponsoring) und Spenden. Das Weitere regelt die Finanzordnung.

§23

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 21.03.2003 beschlossen. Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 16.02.2019 beschlossen.
2. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Neuruppin.